Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	09.11.2022
	Drucks.-Nr.:	**VO/1338/22** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
22.11.2022	**BV Barmen**	**Entscheidung**

Bürgerantrag § 24 GO NRW - Verkehrssituation Leimbacher Straße

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Frau Reichl

Begründung

Gemäß Antrag nach § 24 GO NRW vom 10. Oktober 2022 wird neben einer Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30 Zone, die Ausbesserung des schlechten Straßenbelags sowie die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung beantragt.

1) Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo-30-Zone

Laut Straßenhierarchieplan der Stadt Wuppertal handelt es sich bei der Leimbacher Straße um eine Verkehrsstraße.

Verkehrsstraßen sichern gemeinsam mit den Industrie-und Sammelstraßen

die Haupterschließung der anliegenden Gebiete. Auf den Straßen des Vorbehaltsnetzes soll grundsätzlich die innerörtlich zugelassene Geschwindigkeit von 50 km/h gelten (vgl. § 3 Absatz 3 Nr. 1 StVO). Verkehrsbeschränkungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko erheblich übersteigt (§ 45 Absatz 9 StVO).

Nach Auswertung der Verkehrsbelastung von 2020 wird die Leimbacher Straße täglich von > 2.500 – 5.000 Kfz befahren.

Gemäß den Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) Rdnr. 38 XI zu § 45 StVO kommen Zonen-Geschwindigkeitsbeschränkungen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr von geringer Bedeutung ist. Sie dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Gemäß § 45 Abs. 1c StVO ordnen die Straßenverkehrsbehörden ferner innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo 30-Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken. Sie darf nur Straßen ohne Lichtzeichen geregelte Kreuzungen oder Einmündungen, Fahrstreifenbegrenzungen (Zeichen 295), Leitlinien (Zeichen 340) und benutzungspflichtige Radwege (Zeichen 237, 240, 241 oder Zeichen 295 in Verbindung mit Zeichen 237) umfassen. An Kreuzungen und Einmündungen innerhalb der Zone muss grundsätzlich die Vorfahrtregel nach § 8 Absatz 1 Satz 1 („rechts vor links“) gelten.

Bei der Leimbacher Straße / Ecke Bromberger Straße liegt eine Vorfahrtsregelung unter Anwendung des Verkehrszeichens 301 (Vorfahrt an der nächsten Kreuzung oder Einmündung). Ebenfalls befindet sich an der Leimbacher Straße / Ecke Sedanstraße ein Fußgängerüberweg, welcher in einer Tempo-30 Zone unzulässig ist.

Nach Rücksprache mit der Polizei liegen für die Leimbacher Straße seit den letzten 2 Jahren keine meldepflichtigen Unfälle vor. Die Wuppertaler Stadtwerke (WSW) befährt den ca. 700m langen Streckenabschnitt mit 2 Linienbussen (628 und 644) sechsmal pro Stunde und sieht hinsichtlich der Zonenerweiterung eine erhebliche Fahrzeitenverlängerung der verkehrenden Linien, sodass sich auch die WSW gegen eine Ausweitung der Tempo-30 Zone positioniert.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h für die Leimbacher Straße nicht vorliegen.

2.) Die Ausbesserung des Straßenbelags

Der zuständige Staßenbaumeister hat sich die aktuelle Situation angesehen. Die Leimbacher Straße weist in Teilbereichen des Asphaltbelages Fahrbahnschäden in Form von Netzrissen auf. Aufgrund der monatelangen Haushaltssperre konnten in 2022 Maßnahmen nicht oder nur in geringerem Maße umgesetzt werden. Im mittelfristigen Haushalt ist diese Maßnahme auch nicht enthalten. Es wird versucht die Maßnahme Leimbach ins Bauprogramm mit aufzunehmen und den schadhaften Asphaltbelag instand zu setzen. Dies bedingt vorab eine Koordinierung mit den Trägern anderer öffentlicher Belange, v.a. Versorgungsträgern wie den Wuppertaler Stadtwerken. Sollten hier umfangreiche Arbeiten wie z.B. Kanalbau erforderlich sein, kann die Umsetzung mehrere Jahre dauern. Sollte es hier zu keiner Beteiligung kommen, wäre eine Umsetzung in den kommenden 1-2 Jahre möglich, ein genehmigter Haushalt und finanzielle Mittel vorausgesetzt.

Der untere Fahrbahnabschnitt in Pflasterbauweise bliebe hierbei unberücksichtigt, da sich dieser Abschnitt noch in einem baulich verkehrssicheren Zustand befindet.

3.) Die Überwachung der Geschwindigkeitsbegrenzung

In der Leimbacher Straße sind grundsätzlich Messungen möglich und werden auch gelegentlich durchgeführt. Bei den durchgeführten Messungen wurden keine signifikanten Verstöße festgestellt. Darüber hinaus lässt die Fahrbahnbeschaffenheit (wellig liegendes Kopfsteinpflaster im unteren Teil der Straße) Geschwindigkeitsüberschreitungen auch kaum zu.

Die Verwaltung schlägt vor, den Bürgerantrag nach § 24 GO NRW abzulehnen.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Durch die Ablehnung des Bürgerantrages entstehen keine klimatischen Veränderungen.

Kosten und Finanzierung

Entfällt.

Zeitplan

Entfällt.

Anlagen

01 - Bürgerantrag